

## **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Hanstedt (Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 72 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung **am 16.06.2016 folgende** Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Hanstedt beschlossen:

### **S A T Z U N G**

#### **über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Hanstedt**

##### **Inhalt:**

##### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

##### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

##### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

##### IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten **in Rasenlage**
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Ruhegemeinschaften für Erd- und Urnenbestattungen mit Dauergrabpflege-Vertrag**
- § ~~16~~**17** Urnengrabstätten
- § ~~16a~~**17a** Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
- § ~~17~~**18** Grabflächen für anonyme Bestattungen
- § 19 Baumgrabstätten / Naturnahe Bestattung**

##### V. Gestaltung der Grabstätten

- § ~~18~~ **20** Gestaltungsgrundsätze
- § ~~19~~ **21** Zustimmungserfordernis
- § ~~20~~ **22** Fundamentierung und Befestigung

§ ~~21~~ **23** Unterhaltung

§ ~~22~~ **24** Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ ~~23~~ **25** Herrichtung und Unterhaltung

§ ~~24~~ **26** Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ ~~25~~ **27** Benutzung der Leichenhalle

§ ~~26~~ **28** Trauerfeier

VIII. Schlußvorschriften

§ ~~27~~ **29** Alte Rechte

§ ~~28~~ **30** Haftung

§ ~~29~~ **31** Gebühren

§ ~~30~~ **32** Ordnungswidrigkeiten

§ ~~31~~ **33** Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- |                      |                        |
|----------------------|------------------------|
| 1. Friedhof Asendorf | 6. Friedhof Ollsen     |
| 2. Friedhof Brackel  | 7. Friedhof Sahrendorf |
| 3. Friedhof Evendorf | 8. Friedhof Schierhorn |
| 4. Friedhof Marxen   | 9. Friedhof Undeloh    |
| 5. Friedhof Nindorf  | 10. Friedhof Wesel     |

### § 2

#### Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Hanstedt. Sie erfüllen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Die Friedhöfe sollen dem Charakter entsprechen. Die Begrünung ist standortgerecht anzulegen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung für Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.



2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Samtgemeinde Hanstedt oder des Ortsteiles Holm der Stadt Buchholz i.d.N. waren oder für die im Zeitpunkt ihres Ablebens ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bestand. **Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim oder die auswärtige Aufnahme in häusliche Pflege aufgegeben haben.**

Der Bestattung anderer Personen - außer Angehörigen nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung - kann im Einzelfall die Friedhofsverwaltung zustimmen, wenn bereits das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht und das Nutzungsrecht nicht übertragen werden soll. Die Bestattung anderer Personen darf nicht verweigert werden, wenn anderweitige Bestattungsmöglichkeiten fehlen. ~~Darüber hinaus ist~~ Auf dem Friedhof Undeloh **ist** eine anonyme Urnenbeisetzung auch für Nichteinwohner der Samtgemeinde Hanstedt ohne Einschränkungen möglich. **Eine Bestattung auswärtiger Personen in Reihengräbern ist in dem Bestattungsbezirk möglich, indem ein Angehöriger, der mit dem Verstorbenen in gerader Linie verwandt ist, seinen Wohnsitz hat.**

**Über die Genehmigung zur Bestattung von zu Lebzeiten interessierten Nichteinwohnern auf allen Friedhöfen der Samtgemeinde Hanstedt kann die Verwaltung auf besonderen Antrag im Einzelfall ggfs. mit Auflagen entscheiden.**

### § 3 Bestattungsbezirke

1. Das Samtgemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Bestattungsbezirk des Friedhofs Asendorf<br>für die <b>Ruhegemeinschaften</b>  | Asendorf und Dierkshausen<br><b>Samtgemeindeübergreifend</b>                     |
| 2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Brackel<br>für die <b>Ruhegemeinschaften</b>   | Brackel, Thieshope<br><b>Samtgemeindeübergreifend</b>                            |
| 3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Evendorf   | Evendorf   |
| 4. Bestattungsbezirk des Friedhofs Marxen   | Marxen, Schmalenfelde  |
| 5. Bestattungsbezirk des Friedhofs Nindorf  | Nindorf  |
| 6. Bestattungsbezirk des Friedhofs Ollsen    | Ollsen   |
| 7. Bestattungsbezirk des Friedhofs Sahrendorf<br>für <b>Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen</b>                            | Sahrendorf, Schätzendorf<br><b>Samtgemeindeübergreifend</b>                      |
| 8. Bestattungsbezirk des Friedhofs Schierhorn   | Schierhorn, Weihe, Holm<br>(Ortsteil der Stadt Buchholz<br>i.d.N.)               |
| 9. Bestattungsbezirk des Friedhofs Undeloh<br>für <b>anonyme Urnenbestattungen</b>  | Undeloh, Heimbuch<br><b>ohne Einschränkung</b>                                   |
| 10. Bestattungsbezirk des Friedhofs Wesel  | Meningen, Thonhof, Wehlen, Wesel<br>sowie alte Rechte aus Inzmühlen und Handeloh |
| <u>Nachrichtlich (kirchliche Friedhöfe):</u>  |  |
| 11. Bestattungsbezirk des Friedhofs Hanstedt  | Hanstedt, Quarrendorf  |
| 12. Bestattungsbezirk des Friedhofs Egestorf  | Egestorf, Döhle  |

Der Ortsteil Thieshope gehört auch zum Einzugsbereich des kirchlichen Friedhofs Pattensen.

2. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
2. eine anonyme Bestattung, **eine Baumbestattung / naturnahe Bestattung oder Beisetzung in einer Ruhegemeinschaft** beantragt wird und der Friedhof in dessen Bestattungsbezirk der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte, keine Flächen mit dieser Zweckbestimmung vorsieht,
3. Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind **oder in einem anderen Bestattungsbezirk wohnen**.

3. Die Verwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## **§ 4 Schließung und Entwidmung**

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-, Urnenreihengrabstätten und Grabflächen für anonyme Bestattungen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Hanstedt in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde Hanstedt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Betreten des Friedhofes**

1. Die Friedhöfe sind uneingeschränkt für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind davon ausgenommen,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten sowie die Einfriedung zu übersteigen,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - h) die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege.
4. Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle werden getrennt nach kompostierbaren, organischen Abfällen und übrigen Abfällen gesammelt.  
Das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehen Stellen ist verboten.
  - a) Unzulässig ist, den Sammelstellen für kompostierfähige Friedhofsabfälle, Verpackungsmaterialien, auf Styroporunterlagen gefertigten Grab schmuck, Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuzuführen.
  - b) Es ist verboten, die Sammelstellen auf dem Friedhof für Abfälle zu benutzen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind.
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Steinmetze, Bildhauer, Bestatter und andere Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Auf ihren Antrag hin werden solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller ein für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder die Friedhofsbesucher gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
6. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am 2. Feiertag stattfinden.
5. Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, sollen aber in der Regel spätestens 96 Stunden nach seinem Eintritt erfolgen.  
Leichen, die nicht binnen 5 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Eintreffen der Urnen bei der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt, es sei denn, die Bestattung kann aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

#### **§ 9**

#### **Särge**

1. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorgangs ausgeschlossen ist.

Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

2. Die Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

1. Die Gräber werden von der Samtgemeinde Hanstedt ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
3. Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Fundamente, Pflanzen, Trittplatten, Grabmale u.a. Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Fundamente, Pflanzen, Trittplatten, Grabmale oder anderes Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind ihr die dadurch entstandenen Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen ~~30~~ **25** Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung für eine Umbettung darf nur aus wichtigem Grunde **und mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde erfolgen (§ 15 Nds. Bestattungsgesetz)**. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere ~~Reihen~~ Grabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten der Angehörige des Verstorbenen, der die Bestattungskosten entrichtet hat oder für die Pflege des Grabes aufkommt, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 Abs. 4 und bei Entzie-




hung von Nutzungsrechten gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in **Reihen-Einzel**grabstätten oder Urnengrabstätten umgebettet werden.

5. Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

##### § 13 Arten der Grabstätten, Grabmaße

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten **als Einzelgräber, Doppel- oder Mehrfachgräber, Kindergräber**
  - c) **Ruhegemeinschaften für Erd- und Urnenbestattungen mit abgeschlossenem Grabpflegevertrag – nur auf dem Friedhof Asendorf und Brackel**
  - e) d) Grabflächen für Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
  - e) e) Grabflächen für Erdbestattungen in Rasenlage
  - e) f) Urnenwahlgrabstätten
  - f) g) Grabflächen für anonyme Bestattungen - **nur auf dem Friedhof Undeloh**
  - h) **Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung – nur auf dem Friedhof Sahrendorf** 
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unverständlichkeit der Umgebung.
4. Die Gräber ~~haben~~ **sollen mindestens** folgende Maße **haben**:
  - a) Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren  
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m
  - b) Gräber für Verstorbene über 5 Jahre:  
Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m, Abstand: 0,30 m
  - c) Urnengräber  
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m

**Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung Sondergrößen festlegen.**

## **§ 14 Reihengrabstätten**

1. ~~Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.~~
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. **Abs. 2 wird verschoben zu § 15 Abs. 3**
3. ~~Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekannt gegeben.~~

## **§ 14 a Reihengrabstätten in Rasenlage (mit Namensplatte)**

1. Reihengrabstätten in Rasenlage sind Flächen für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum den Nebenplatz zu reservieren, **der nach Ablauf erneut verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr besteht nicht.** In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Jede Grabstelle wird mit einer einheitlichen Namensplatte (mit Namen und ggf. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen) versehen. Die Namensplatte wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte in Rasenlage ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung auf einer Grabfläche für Erdbestattungen in Rasenlage besteht nicht.
2. Reihengrabstätten in Rasenlage haben die Größe eines Einzelgrabes.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 46a **17a**, Abs. 4.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von ~~30~~**25** Jahren **verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt** verliehen wird. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
2. Wahlgrabstätten werden als ~~mindestens zwei- oder mehrstellige Grabstätten~~ **Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber, Kindergräber** vergeben. Während der Nutzungszeit bzw. nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche darf eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wurde.

3. In jeder Reihen-~~Reihen~~Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.  
verschoben von § 14 Abs. 2
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, ~~durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung der Samtgemeinde Hanstedt und durch einen Hinweis~~schild für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. **Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine weitere Nutzungszeit in vollen Jahren erworben werden. Das Nutzungsrecht für alle Grabstellen einer Grabstätte endet zum selben Zeitpunkt.**
5. Auf den Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.  
Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende,
  - b) Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad in auf- und absteigender Linie
  - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
6. Ein Nutzungsberechtigter kann sein Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in ~~Abs. 4~~ **Abs. 5** genannten Personen und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen. Beim Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht mit allen Rechten und Pflichten auf den Angehörigen über, der die Beisetzung veranlasst hat.
7. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
8. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 16 Ruhegemeinschaften für Erd- und Urnenbestattungen mit abgeschlossenem Dauergrabpflege-Vertrag auf den Friedhöfen Asendorf und Brackel**

1. Ruhegemeinschaften sind einheitliche, fertig gestaltete Grabanlagen mit einer Vielzahl an Grabplätzen, die von der Samtgemeinde Hanstedt sowie den beteiligten Gewerken zur Belegung angeboten werden.
2. Die Nutzungsgebühr der Urnenreihengrabstätten, der Urnenwahlgrabstätten (Urnenpartnergräber) sowie der Erdwahlgrabstätten innerhalb der Ruhegemeinschaften wird gem. §11 und § 31 von der Friedhofsverwaltung erhoben.
3. Mit der Vergabe eines Grabplatzes innerhalb einer Ruhegemeinschaft ist der Abschluss eines Dauergrabpflege-Vertrages mit der Treuhandstelle für Dauer-

grabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, mit Sitz in Hannover, verbunden. Die gärtnerische Pflege und Bepflanzungen sowie das Grabmal inkl. einer Inschrift und das Abräumen des Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit werden über den Dauergrabpflege-Vertrag geregelt. Der Vertrag ist grundsätzlich vor einer Beisetzung von dem Erwerber abzuschließen und als Kopie der Friedhofsverwaltung als Nachweis auszuhändigen.

4. Bereits zu Lebzeiten kann ein Vertrag zur eigenen Vorsorge für einen Grabplatz innerhalb der Ruhegemeinschaft abgeschlossen werden. In diesem Fall sind zusätzlich alle notwendigen Friedhofsgebühren gem. § 11 und § 31 mit in einen Vorsorgevertrag aufzunehmen und bei der Treuhandstelle zu hinterlegen. Im Todesfall rechnet die Friedhofsverwaltung die anfallenden Gebühren direkt mit der Treuhandstelle ab. Eine Kopie des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung als Nachweis auszuhändigen.
5. Bei Abschluss eines Vertrages, der noch zu Lebzeiten abgeschlossen wird, kann auf Wunsch ein Grabplatz gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr von mindestens 5 Jahren reserviert und nach Ablauf der Reservierung erneut verlängert werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Verrechnung der Reservierungsgebühr besteht nicht. Für anfallende Grabpflege- und Bepflanzungskosten während des Reservierungszeitraumes erhält der Nutzungsberechtigte eine Rechnung seitens des ausführenden Gärtners zugeschickt. Die Rechnungsstellung endet mit dem Tode und zeitgleich läuft der Dauergrabpflege-Vertrag an.
6. Die Vergabe eines Grabplatzes erfolgt erst im Todesfall durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Ruhegemeinschaft besteht nicht. Um – oder Ausbettungen sind nicht gestattet.
7. Urnenpartnergräber sind Grabplätze zur Bestattung von bis zu 2 Urnen. Zum Zeitpunkt der Zweitbelegung fallen die Grabnutzungsgebühren sowie weitere Friedhofsgebühren gem. § 31 an. Über den Verlängerungszeitraum ist zeitgleich ein Dauergrabpflege-Vertrag für die weitere Pflege und Bepflanzung sowie die zweite Inschrift zu schließen.
8. Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle Eigentumsrechte.
9. Kontaktdaten der zuständigen Gewerbetreibenden des Steinmetz- und Gärtnerhandwerks für ein entsprechendes Angebot oder Fragen zum Vorsorgevertrag sind bei der Friedhofsverwaltung oder direkt über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zu erfragen.

## **§ 17 Urnengrabstätten**

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen (Wahlgrabstätten)
  - d) Grabflächen für anonyme Bestattungen

- e) **Gemeinschaftsanlagen für Erd- und Urnenbestattungen**
- f) **Baumgrabstätten / Naturnahe Bestattungen**

2. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von ~~30~~**25** Jahren für mindestens 2 Urnen verliehen wird. Die Bestattung weiterer Urnen ist abhängig von der Größe der Grabstätte.
3. Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten **und für Erdgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen entsprechend auch für Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen.**

### **§ 17 a**

#### **Urnenreihengrabstätten in Rasenlage**

1. Urnenreihengrabstätten in Rasenlage sind Flächen für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum den Nebenplatz zu reservieren, **der nach Ablauf erneut verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr besteht nicht.** Jede Grabstelle wird mit einer einheitlichen Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen) versehen. Die Namensplatte wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte in Rasenlage ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung auf einem Urnenreihengrab in Rasenlage besteht nicht.
2. Auf jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
3. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage haben die Größe von **ca.** 1 m x 1 m.
4. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätten ausschließlich von der Samtgemeinde Hanstedt übernommen. Es ist - auch dem Nutzungsberechtigten – untersagt, **auf dem Rasen** Bepflanzungen vorzunehmen, Blumen abzulegen, Pflanzschalen hinzustellen oder Vasen aufzustellen. **Für diesen Zweck stehen zentrale Blumenablageflächen zur Verfügung.**

### **§ 18**

#### **Grabflächen für anonyme Bestattungen auf dem Friedhof Undeloh**

1. Grabflächen für anonyme Bestattungen sind Flächen für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine anonyme Bestattung besteht nicht.
2. Grabflächen für anonyme Bestattungen werden vorgehalten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

3. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung übernommen. Grabmale sind nicht zugelassen. Grab-schmuck kann an einer dafür eingerichteten Stelle niedergelegt werden.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Reihengrabstätten.

**§19**  
**Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung**  
**auf dem Friedhof Sahrendorf** 

1. Baumgrabstätten / naturnahe Bestattungen ermöglichen Urnenbestattungen auf einer von der Samtgemeinde Hanstedt festgelegten Fläche auf dem Friedhof Sahrendorf. Die Bestattungsbäume werden von der Samtgemeinde Hanstedt festgelegt.
2. Es gibt nur Gemeinschaftsbäume, Familienbäume werden nicht vergeben. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum den Nebenplatz zu reservieren, der nach Ablauf erneut verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr besteht nicht.
3. An jedem Platz kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es besteht aber zusätzlich zur Einzelbelegung die Möglichkeit weitere Urnenstellen für bis zu 4 Urnen zu erwerben. Es ist dann die abgelaufene Ruhezeit aller erworbenen Urnenstellen bei einer erneuten Beisetzung nachzuzahlen.
4. Auf Antrag können vor Eintritt eines Sterbefalls bis zu 4 Urnenstellen für 25 Jahre erworben werden. Im Fall einer Beisetzung müssen zur Herstellung der Ruhezeit die dann fehlenden Jahre nachgekauft werden.
5. Die Belegungszeit endet mit Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne und kann nicht weiter verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Baumgrabstätte besteht nicht.
6. Die Beisetzung erfolgt im Wurzelbereich und darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne ohne Schmuckurne/Überurne erfolgen. Die Plätze werden von der Friedhofsverwaltung zugeteilt, wobei die Lage des Grabplatzes in Abhängigkeit der Baum-/Gehölzsituation erfolgt. Anders als bei den üblichen Reihen- oder Wahlgräbern sind die Abgrenzungen der einzelnen Grabparzellen nicht erkennbar.
7. In unmittelbarer Nähe eines jeden Bestattungsbaumes wird ein unbearbeiteter Findling aufgestellt. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Namensschild mit Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung an dem Findling angebracht werden. Das Namensschild wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
8. Grabpflegekosten fallen nicht an. Um dem Grundgedanken der naturnahen Bestattung gerecht zu werden, ist eine eigene Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch das Anbringen von Grabschmuck, Grabmalen, Einfassungen sowie Anpflanzungen am Baum und das Aufstellen von Kerzen oder Lampen

grundsätzlich untersagt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. An Totengedenktagen dürfen nur kleine Sträuße abgelegt werden. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen von den Angehörigen zu entfernen und auf dem Grünabfallplatz der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof zu entsorgen.

9. Die gesamte für Baumgräber vorgesehene Fläche und die darauf befindlichen Urnengrabstätten bleiben naturbelassen. Notwendige Pflegeeingriffe in den gewachsenen, weitgehend naturbelassenen Bodenwuchs und Gehölzbestand werden ausschließlich von der Samtgemeinde Hanstedt vorgenommen. Sie erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope und vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig. Sofern ein Bestattungsbaum abgängig ist, bestimmt die Friedhofsverwaltung den Ersatzbaum.
10. Um- oder Ausbettungen sind nicht gestattet.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 18-20 Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie der Würde des Friedhofes nicht abträglich sind und die Benutzer der Einrichtung in ihren Empfindungen nicht ernsthaft stören oder verletzen.
3. Zulässig sind Grabmale aus Naturstein, Holz oder Metall (Kunstschmiede, Bronzeguss) mit vertiefter, erhabener oder aufgesetzter Schrift aus Bronze oder Aluminium.

Zulässig ist

- an Grabmalen ornamentalen oder figürlichen Schmuck aus Metall anzusetzen sowie Grabmale bildhauerisch-plastisch zu gestalten und
- Grabstellen oder Gräber mit Naturstein bis 08 cm Breite und bis 12 cm und Seitenansicht einzufassen.

Firmenbezeichnungen auf Grabmalen sind unzulässig.

4. Zulässig sind Grabmale mit einer Ansicht bei

|   |     |              |
|---|-----|--------------|
| Reihen-, Einzelgräbern- <b>und Urnengräbern</b> | bis | 0,6 qm       |
| Wahlgrabstätten mit 2 Grabplätzen               |     | 1,0 – 1,2 qm |
| Wahlgrabstätten mit 4 Grabplätzen               |     | 1,4 – 1,6 qm |
| Wahlgrabstätten mit 6 Grabplätzen               |     | 1,6 – 1,8 qm |
| Wahlgrabstätten mit 8 und mehr Grabplätzen      | bis | 2,0 qm       |

Die maximale Höhe der Grabmale darf 1,70 m nicht überschreiten.

Zulässig sind weiter bei Baumgrabstätten / Naturnahe Bestattung einheitliche Namensplatten aus Messing in der Größe 100 x 40 x 2 mm

5. Unzulässig sind insbesondere:
- a) Grabmale aus Betonwerkstein, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, sowie aus Kork, Tropf- oder Grottensteinen.
  - b) Zementschmuck, Lichtbilder, und Ölfarbenanstrich auf Grabsteinen sowie, die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung.
  - c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

### **§ 19-21**

#### **Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
2. Den Anträgen sind 2-fach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Nicht zustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 20-22**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

1. Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.



## **§ 21 23** **Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd ~~im~~ **in einem** würdigem~~n~~-und verkehrssicherem~~n~~ Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen umzulegen und ggfs. zu entfernen. Die Samtgemeinde Hanstedt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das auf die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.
3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 22 24** **Entfernung**

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Hanstedt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die ~~k~~**Kosten** zu tragen.  
Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 1 Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 23-25**

#### **Herrichtung Unterhaltung**

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
4. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können diese selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
5. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
7. Nicht gestattet ist:
  - a) die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege
  - b) Abdecken der Grabstätte mit Baumaterialien (z.B. Platten, Pflasterung, Beton, Kunststoff, Dachpappe und Folie)
  - c) unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen) als Grabvasen aufzustellen
  - d) das Anpflanzen von Hecken an den Hauptwegen.
8. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe, dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränze, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

### **§ 24 26**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

1. Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die

Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.

2. Für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen, die Grabstätte auf seine Kosten räumen lassen oder das nicht in Anspruch genommene Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 25 27**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 26 28**

#### **Trauerfeier**

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## VIII. Schlussvorschriften

### **§ ~~27-29~~** **Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung **Samtgemeinde Hanstedt** bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltungen nach den bisherigen Vorschriften. **Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Samtgemeinde Hanstedt über die verkürzte Nutzungszeit von max. 5 Jahren nach der neuen aktuellen Satzung entscheiden. Eine Rückerstattung der gezahlten Restnutzungsgebühr erfolgt nicht.**
2. Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden 60 Jahre nach der Nutzungsgewährung. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Samtgemeinde Hanstedt über die Grabstätte verfügen.
3. Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde Hanstedt bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist von Nutzungsberechtigten zu erbringen.

### **§ ~~28-30~~** **Haftung**

Die Samtgemeinde Hanstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Hanstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ ~~29-31~~** **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Hanstedt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu errichten.

### **§ ~~30-32~~** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 6 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. § 6 Abs. 2 Kinder unter 10 Jahren unbeaufsichtigt den Friedhof betreten lässt,

3. § 6 Abs. 3 Buchstabe a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
4. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) ~~w~~Waren aller ~~a~~Art sowie gewerbliche Dienstleistungen ~~n~~ oder wirbt,
5. § 6 Abs. 3 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchführt,
6. § 6 Abs. 3 Buchstabe d) ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografieren,
7. § 6 Abs. 3 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
8. § 6 Abs. 3 Buchstabe f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt sowie die Einfriedungen übersteigt,
9. § 6 Abs. 3 Buchstabe g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde mitbringt,
10. § 6 Abs. 3 Buchstabe h) die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege benutzt,
11. § 6 Abs. 4 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür eingerichteten Stellen ablegt,
12. §6 Abs. 4 Buchstabe a) den Sammelstellen für kompostierbare Friedhofsabfälle Verpackungsmaterialien, auf Styroporunterlagen gefertigten Grab schmuck, Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuführt,
13. § 6 Abs. 4 Buchstabe b) die Sammelstellen auf den Friedhöfen benutzt, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind,
14. § 7 Abs. 1 ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbliche Tätigkeiten durchführt,
15. § 7 Abs. 5 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge oder Materialien auf den Friedhöfen nicht nur vorübergehend lagert oder an stellen ablegt, an denen sie die Friedhofsbesucher behindern oder gefährden, des Weiteren bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lageplätze nicht wieder in den früheren Zustand bringt, als Gewerbetreibender Abraum auf dem Friedhof ablagert oder gewerbliche Geräte an einer Wasserentnahmestelle der Friedhöfe reinigt,
16. § 8 Abs. 1 die Bestattung nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet oder die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt,
17. § 9 Abs. 1 Särge nicht so abdichtet, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorganges ausgeschlossen ist oder Särge aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Wertstoffen verwendet,
18. § ~~4~~20 Abs. 1 die Grabstellen so gestaltet, dass sie sich nicht der Umgebung anpasst, so dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage nicht gewahrt bleibt,
19. § ~~4~~20 Abs. 3 Grabmale nicht aus Naturstein, Holz oder Metall (Kunstschmiede, Bronzeguss) herstellt oder eine Schrift verwendet, die weder ver-

- tieft, erhaben oder aufgesetzt ist, und nicht aus Bronze oder Aluminium besteht,
20. § ~~18~~20 Abs. 4 die zulässige Größe der Ansichtsfläche und die maximale Höhe eines Grabmales von 1,70 m nicht einhält,
  21. § ~~18~~20 Abs. 5
    - a) Grabmale aus Betonsteinwerk, Kunststoffen, Gips, Porzellan sowie aus Kork, Tropf- oder Grottensteinen aufstellt,
    - b) Zementschmuck, Lichtbilder anbringt, Ölfarbenanstrich auf Grabsteinen sowie aufdringliche Farben bei der Beschriftung verwendet,
    - c) Inschriften die nicht der Würde des Ortes entsprechen benutzt,
  22. § ~~19~~21 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung Grabmale, sonstige Anlagen sowie provisorische Grabmale, die größer als 0,15 m x 0,30 m sind, errichtet oder diese verändert,
  23. § ~~20~~ 22 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen entgegen den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so fundamentiert und befestigt, dass sie nicht dauernd standsicher sind oder beim Öffnen benachbarter Gräber sich senken oder umstürzen,
  24. § 24 23 Abs. 1 der Nutzungsberechtigte die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand hält,
  25. § ~~22~~ 24 Abs. 1 die Grabmale vor Ablauf der Ruhe-, oder Nutzungszeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
  26. § ~~23~~ 25 Abs. die Grabstätten nicht im Rahmen des § ~~18~~ 20 herrichtet und dauernd in standhält, sowie verwelkte Blumen oder Kränze nicht unverzüglich von Grabstätten entfernt,
  27. § ~~23~~ 25 Abs. 2 Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt,
  28. § ~~23~~ 25 Abs. 5 Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes nicht herrichtet,
  29. § ~~23~~ 25 Abs. 8 Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, verwendet,
  30. § ~~25~~ 27 Abs. 1 die Leichenhalle ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung sowie ohne Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betritt.

### **§33 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.